

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 7 / 1998

02.06.1998
Düsseldorf,

Seite 2

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. November 1997

Seite 8

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes „Public Health“ der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf vom 6. Mai 1998

jes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ämliche Bekannntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Alte 1, Tel. 81-14701

03.04.1998

1998

Düsseldorf

Zeitung für die Fakultät für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. November 1997

Zeitung zur Förderung der Beschäftigung und der beruflichen Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Düsseldorf und Düsseldorf vom 6. Mai 1998

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
Vom 7. November 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen, Doppeldiplomierungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch bei der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch bei der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen, Doppeldiplomierungen

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität den Diplomgrad „Diplom-Biologin“ oder „Diplom-Biologe“ (abgekürzt „Dipl.-Biol.“).
- (2) Im Falle der Verleihung eines inländischen und eines ausländischen Hochschulgrades im Rahmen eines kooperativen Studienganges werden die beiden Grade sowohl in der Langform als auch in der Abkürzung durch Schrägstrich voneinander getrennt.

- (3) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - 1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 - 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 192 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können, und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 bis 4 vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal drei Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrags und der Meldung werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Meldung nicht ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen sowie über die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine sowie die jeweiligen Wiederholungstermine werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) Für die Diplom-Vorprüfung setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Semester zwei Prüfungszeiträume fest.
- (7) Für die Diplomprüfung werden keine besonderen Prüfungstermine festgesetzt. Die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen nach dem achten Semester, in der Regel vor der Diplomarbeit, abgelegt werden.
- (8) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Die Möglichkeit eines Freiversuchs regeln § 14 und § 24.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Er wird als „Ausschuß für die Diplomprüfung in Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuß“ genannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die oder der Studierende muß ein Vordiplom im Fach Biologie besitzen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Letzteres gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertre-

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Einleitung

- 1. Die Entwicklung der ...
- 2. Die Entwicklung der ...
- 3. Die Entwicklung der ...
- 4. Die Entwicklung der ...
- 5. Die Entwicklung der ...
- 6. Die Entwicklung der ...
- 7. Die Entwicklung der ...
- 8. Die Entwicklung der ...
- 9. Die Entwicklung der ...
- 10. Die Entwicklung der ...

1. Die Entwicklung der ...

- 1.1 Die Entwicklung der ...
- 1.2 Die Entwicklung der ...
- 1.3 Die Entwicklung der ...
- 1.4 Die Entwicklung der ...
- 1.5 Die Entwicklung der ...
- 1.6 Die Entwicklung der ...
- 1.7 Die Entwicklung der ...
- 1.8 Die Entwicklung der ...
- 1.9 Die Entwicklung der ...
- 1.10 Die Entwicklung der ...

II. Die Entwicklung der ...

- 2.1 Die Entwicklung der ...
- 2.2 Die Entwicklung der ...
- 2.3 Die Entwicklung der ...
- 2.4 Die Entwicklung der ...
- 2.5 Die Entwicklung der ...
- 2.6 Die Entwicklung der ...
- 2.7 Die Entwicklung der ...
- 2.8 Die Entwicklung der ...
- 2.9 Die Entwicklung der ...
- 2.10 Die Entwicklung der ...

III. Die Entwicklung der ...

- 3.1 Die Entwicklung der ...
- 3.2 Die Entwicklung der ...
- 3.3 Die Entwicklung der ...
- 3.4 Die Entwicklung der ...
- 3.5 Die Entwicklung der ...
- 3.6 Die Entwicklung der ...
- 3.7 Die Entwicklung der ...
- 3.8 Die Entwicklung der ...
- 3.9 Die Entwicklung der ...
- 3.10 Die Entwicklung der ...

IV. Die Entwicklung der ...

- 4.1 Die Entwicklung der ...
- 4.2 Die Entwicklung der ...
- 4.3 Die Entwicklung der ...
- 4.4 Die Entwicklung der ...
- 4.5 Die Entwicklung der ...
- 4.6 Die Entwicklung der ...
- 4.7 Die Entwicklung der ...
- 4.8 Die Entwicklung der ...
- 4.9 Die Entwicklung der ...
- 4.10 Die Entwicklung der ...

V. Die Entwicklung der ...

- 5.1 Die Entwicklung der ...
- 5.2 Die Entwicklung der ...
- 5.3 Die Entwicklung der ...
- 5.4 Die Entwicklung der ...
- 5.5 Die Entwicklung der ...
- 5.6 Die Entwicklung der ...
- 5.7 Die Entwicklung der ...
- 5.8 Die Entwicklung der ...
- 5.9 Die Entwicklung der ...
- 5.10 Die Entwicklung der ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

Die Entwicklung der ...
in der ...
von ...

ter. Alle Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fach Biologie angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen und bei den Sitzungen Akten über Prüfungsvorgänge einzusehen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) In der Diplomprüfung wird jeweils für eine Kandidatin oder einen Kandidaten in jedem Prüfungsfach nur je eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

3. die folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg (E) oder aktiver Teilnahme (A) besucht hat:

- Botanische Übungen für Anfänger (A)
- Übungen zur Mathematik (E)
- Experimentelle Übungen in Anorganischer Chemie (A)

- Organisch-Chemisches Praktikum (A)
- Grundübungen in Zoologie (A)
- Physikalisches Praktikum (A)
- Übungen in Pflanzenphysiologie (A)
- Übungen in Allgemeiner Mikrobiologie (A)
- Übungen in Genetik (A).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. die Nachweise über das Vorliegen der im folgenden näher genannten Zulassungsvoraussetzungen:
 - A. Für die Diplom-Vorprüfung Teil Chemie (nach zweitem Semester)
Experimentelle Übungen in Anorganischer Chemie (aktive Teilnahme)
Organisch-chemisches Praktikum (aktive Teilnahme)
 - B. Für die Diplom-Vorprüfung Teil Physik (nach drittem Semester)
Physikalisches Praktikum (aktive Teilnahme)
 - C. Für die Diplom-Vorprüfung Teil Zoologie (nach drittem Semester)
Grundübungen in Zoologie (aktive Teilnahme)
 - D. Für die Diplom-Vorprüfung Teil Biologie der Pflanzen (nach viertem Semester)
Botanische Übungen für Anfänger (aktive Teilnahme)
Übungen in Pflanzenphysiologie (aktive Teilnahme)
 - E. Diplom-Vorprüfung Teil Allgemeine Biologie (nach viertem Semester)
Übungen in Genetik (aktive Teilnahme)
Übungen in Allgemeiner Mikrobiologie (aktive Teilnahme)
Übungen zur Mathematik (Leistungsnachweis);

3. das Studienbuch und

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in dem selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 nicht fristgerecht zum Meldetermin vorlegen, da Bescheinigungen über erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen noch nicht erteilt wurden, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der entsprechenden Fachprüfung nachgereicht werden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist auch Zulassungsvoraussetzung für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesungen und Seminare.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Allgemeine Biologie,
2. Biologie der Pflanzen,
3. Zoologie,
4. Chemie,
5. Physik.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht jeweils aus einer höchstens dreistündigen Klausurarbeit in den Fächern (§ 11 Abs. 2).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Grundübungen) im Grundstudium. Zu diesen Lehrveranstaltungen wird ein Kommentar erstellt.

(5) Die Fachprüfungen sollen zum ersten Prüfungstermin nach Vorliegen der in § 9 Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt werden (vgl. Freiversuch nach § 14). Die gesamte Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert höchstens drei Stunden.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei einer Bewertung bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einer Bewertung über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Freiversuch bei der Diplom-Vorprüfung

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung, die Teil der Diplom-Vorprüfung ist, zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den Fachprüfungen spätestens zu folgenden Terminen erfolgt:

- | | |
|-----------------------|--|
| Chemie | - vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters |
| Physik | - Im Anschluß an die Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters |
| Zoologie | - Im Anschluß an die Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters |
| Biologie der Pflanzen | - Im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters |
| Allgemeine Biologie | - Im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. |

(3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Biologie und im Lehramtsstudiengang Biologie.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen.

(8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung zugrunde gelegt.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 Abs. 3 zu stellen.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß zum jeweils nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 nach dem fehlgeschlagenen Versuch einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestandene Prüfungen oder Fehlsuche gelten als nicht bestanden im Sinne dieser Prüfungsordnung.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung oder eine Fachprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung oder die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder die nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Biologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;

4. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

4.1. drei Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von jeweils 20 SWS (zwei zwanzigstündige Übungen für Fortgeschrittene im Hauptfach und eine zwanzigstündige Übung für Fortgeschrittene im ersten Nebenfach). Bei den drei Übungen im Haupt- und Nebenfach darf es sich nicht um spezielle Laborpraktika nach Maßgabe der Studienordnung handeln;

4.2. fünf naturwissenschaftliche Spezialübungen oder spezielle Laborpraktika freier Wahl im Umfang von jeweils wenigstens vier SWS, von denen höchstens zwei durch eine Übung für Fortgeschrittene im Umfang von jeweils 20 SWS oder ein entsprechend langes spezielles Laborpraktikum ersetzt werden können;

4.3. nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das zweite Nebenfach ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung. Handelt es sich hierbei um eine Übung im Umfang von vier SWS, so ist diese Übung Teil der unter 4.2 genannten Spezialübungen;

4.4. drei biologischen Seminare im Umfang von jeweils mindestens eine SWS.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Fachprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern,

2. der Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit ist in der Regel im Anschluß an die bestandenen mündlichen Prüfungen anzufertigen. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

(2) Jedes der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Fächer kann nur einmal gewählt werden.

(3) Es können gewählt werden:

1. als Hauptfach oder erstes Nebenfach:

a) Biologie der Pflanzen,

b) Zoologie,

c) Genetik,

d) Mikrobiologie,

e) Biologische Chemie,

f) Physikalische Biologie;

2. als erstes Nebenfach eines der folgenden Fächer:

g) Morphologie und Systematik der Pflanzen,

h) Biochemie der Pflanzen,

i) Pflanzenphysiologie,

j) Geobotanik,

k) Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen,

l) Neurobiologie,

m) Morphologie und Zellbiologie der Tiere,

n) Ökologie der Tiere,

o) Stoffwechselphysiologie der Tiere,

p) Entwicklungsphysiologie der Tiere,

q) Parasitologie,

r) Humanbiologie,

s) Biotechnologie,

t) Enzymtechnologie,

u) Immunologie,

v) Toxikologie

sofern diese Fächer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertreten sind und das erforderliche Lehrangebot nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 vorhanden ist;

die folgenden Fächerkombinationen sind bei der Wahl des ersten Nebenfaches nicht zulässig:

Hauptfach a mit einem der Nebenfächer g bis k,

Hauptfach b mit einem der Nebenfächer l bis r und v,

Hauptfach c mit Nebenfach u,

Hauptfach d mit Nebenfach s,

Hauptfach e mit Nebenfach h, o und t;

3. als zweites Nebenfach eines der folgenden naturwissenschaftlichen Fächer:

- Mathematik,

- Statistik,

- Informatik,

- Physik,

- Anorganische Chemie,

- Organische Chemie,

- Physikalische Chemie,
- Geologie,
- Physische Geographie.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung im Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen. Zu diesen Veranstaltungen wird ein Kommentar erstellt.

(5) Beim Studienort- oder Fachwechsel im Hauptstudium kann in begründeten Ausnahmefällen das zweite Nebenfach durch ein anderes naturwissenschaftliches Fach ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Fachprüfung dauert im Hauptfach höchstens 45, in jedem Nebenfach höchstens 30 Minuten. Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgelegt werden. Zwischen zwei Fachprüfungen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Die Diplomarbeit ist eine experimentelle Arbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von allen im Fach Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen oder Professoren oder Habilitierten, die nicht zur Gruppe der Professoren gehören, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit muß bei der Meldung zur mündlichen Prüfung verbindlich genannt werden. Die Ausgabe einer Diplomarbeit darf durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht von der Leistung in der mündlichen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Die Diplomarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann in der Regel erst nach dem Bestehen der mündlichen Prüfungen ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung ausgegeben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen genehmigen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll ohne Anhang in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Wird durch ärztliches Attest Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb der Zeit, die für die experimentellen Arbeiten benötigt wird, die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 19 Abs. 7, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bestimmt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorliegen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Trägt die Differenz mehr als 2,0 oder hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Ein Exemplar der Diplomarbeit erhält die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Das zweite Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(5) Erstellt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der Kandidatin oder des Kandidaten eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter der Fachrichtung bestellen.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat im Hauptfach höchstens 45, in jedem Nebenfach höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt wird, festzuhalten. Das Protokoll kennzeichnet kurz die geprüften Fachgebiete und enthält das Prüfungsergebnis, den Prüfungstag und die Prüfungsdauer. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende des Diplomstudiengangs Biologie, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung 1,0 lautet.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der oder dem Studierenden nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

§ 24 Freiversuch bei der Diplomprüfung

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat zu dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den Fachprüfungen vor dem Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters erfolgt.

(3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Biologie und im Lehramtsstudiengang Biologie.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung wenn die in § 14 Abs. 4 bis 6 genannten Gründe vorliegen.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in

1. Die Aufgabe der Bibliothek ist es, den Lesern einen Überblick über die Literatur zu verschaffen, die in einem bestimmten Gebiet erschienen ist. Dies geschieht durch die Zusammenstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

2. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beschaffung neuer Bücher. Dies geschieht durch den Kauf von Büchern von Verlegern oder durch die Entleihe von Büchern von anderen Bibliotheken. Die Bibliothek muss dabei sicherstellen, dass die Bücher, die sie beschafft, von guter Qualität sind und den Interessen der Leserschaft entsprechen.

3. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Bücher zu pflegen und zu erhalten. Dies geschieht durch die Reinigung der Bücher, das Reparieren von Schäden und das Ersetzen von fehlenden Seiten. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher in einem geeigneten Klima aufbewahrt werden, um die Lebensdauer zu verlängern.

4. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beratung der Leserschaft. Die Bibliothekler müssen in der Lage sein, die Leserschaft bei der Auswahl von Büchern zu beraten und sie auf die Bücher aufmerksam zu machen, die sie interessieren könnten. Dies geschieht durch die Ausgestaltung der Bücherregale und durch die Durchführung von Leserkonferenzen und anderen Veranstaltungen.

5. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Leserschaft zu fördern und die Leselust zu wecken. Dies geschieht durch die Durchführung von Leserkonferenzen, Leserkreisen und anderen Veranstaltungen. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher für alle Leserschaften zugänglich sind, indem sie die Bücher in verschiedenen Sprachen und in verschiedenen Formaten anbietet.

6. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Dokumentation der Bücher. Dies geschieht durch die Erstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

7. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Bücher zu pflegen und zu erhalten. Dies geschieht durch die Reinigung der Bücher, das Reparieren von Schäden und das Ersetzen von fehlenden Seiten. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher in einem geeigneten Klima aufbewahrt werden, um die Lebensdauer zu verlängern.

8. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beratung der Leserschaft. Die Bibliothekler müssen in der Lage sein, die Leserschaft bei der Auswahl von Büchern zu beraten und sie auf die Bücher aufmerksam zu machen, die sie interessieren könnten. Dies geschieht durch die Ausgestaltung der Bücherregale und durch die Durchführung von Leserkonferenzen und anderen Veranstaltungen.

9. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Leserschaft zu fördern und die Leselust zu wecken. Dies geschieht durch die Durchführung von Leserkonferenzen, Leserkreisen und anderen Veranstaltungen. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher für alle Leserschaften zugänglich sind, indem sie die Bücher in verschiedenen Sprachen und in verschiedenen Formaten anbietet.

10. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Dokumentation der Bücher. Dies geschieht durch die Erstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

11. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Bücher zu pflegen und zu erhalten. Dies geschieht durch die Reinigung der Bücher, das Reparieren von Schäden und das Ersetzen von fehlenden Seiten. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher in einem geeigneten Klima aufbewahrt werden, um die Lebensdauer zu verlängern.

12. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beratung der Leserschaft. Die Bibliothekler müssen in der Lage sein, die Leserschaft bei der Auswahl von Büchern zu beraten und sie auf die Bücher aufmerksam zu machen, die sie interessieren könnten. Dies geschieht durch die Ausgestaltung der Bücherregale und durch die Durchführung von Leserkonferenzen und anderen Veranstaltungen.

13. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Leserschaft zu fördern und die Leselust zu wecken. Dies geschieht durch die Durchführung von Leserkonferenzen, Leserkreisen und anderen Veranstaltungen. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher für alle Leserschaften zugänglich sind, indem sie die Bücher in verschiedenen Sprachen und in verschiedenen Formaten anbietet.

14. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Dokumentation der Bücher. Dies geschieht durch die Erstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

15. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Bücher zu pflegen und zu erhalten. Dies geschieht durch die Reinigung der Bücher, das Reparieren von Schäden und das Ersetzen von fehlenden Seiten. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher in einem geeigneten Klima aufbewahrt werden, um die Lebensdauer zu verlängern.

16. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beratung der Leserschaft. Die Bibliothekler müssen in der Lage sein, die Leserschaft bei der Auswahl von Büchern zu beraten und sie auf die Bücher aufmerksam zu machen, die sie interessieren könnten. Dies geschieht durch die Ausgestaltung der Bücherregale und durch die Durchführung von Leserkonferenzen und anderen Veranstaltungen.

17. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Leserschaft zu fördern und die Leselust zu wecken. Dies geschieht durch die Durchführung von Leserkonferenzen, Leserkreisen und anderen Veranstaltungen. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher für alle Leserschaften zugänglich sind, indem sie die Bücher in verschiedenen Sprachen und in verschiedenen Formaten anbietet.

18. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Dokumentation der Bücher. Dies geschieht durch die Erstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

19. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Bücher zu pflegen und zu erhalten. Dies geschieht durch die Reinigung der Bücher, das Reparieren von Schäden und das Ersetzen von fehlenden Seiten. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher in einem geeigneten Klima aufbewahrt werden, um die Lebensdauer zu verlängern.

20. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Beratung der Leserschaft. Die Bibliothekler müssen in der Lage sein, die Leserschaft bei der Auswahl von Büchern zu beraten und sie auf die Bücher aufmerksam zu machen, die sie interessieren könnten. Dies geschieht durch die Ausgestaltung der Bücherregale und durch die Durchführung von Leserkonferenzen und anderen Veranstaltungen.

21. Die Bibliothek hat auch die Aufgabe, die Leserschaft zu fördern und die Leselust zu wecken. Dies geschieht durch die Durchführung von Leserkonferenzen, Leserkreisen und anderen Veranstaltungen. Die Bibliothek muss auch sicherstellen, dass die Bücher für alle Leserschaften zugänglich sind, indem sie die Bücher in verschiedenen Sprachen und in verschiedenen Formaten anbietet.

22. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bibliotheksarbeit ist die Dokumentation der Bücher. Dies geschieht durch die Erstellung von Katalogen, die die Titel, Verfasser und Verlage der Bücher angeben. Diese Kataloge sind in der Regel alphabetisch geordnet, um es den Lesern zu ermöglichen, die Bücher zu finden, die sie interessieren.

§ 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden. § 23 gilt entsprechend.

(3) Der Beginn der Wiederholung der Diplomprüfung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfungsleistung oder mit Zustimmung des Fachprüfers auch früher möglich. Die Wiederholung der Diplomprüfung muß spätestens sechs Monate nach Bescheid über das Nichtbestehen begonnen werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb dieses Zeitraums einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag zu stellen.

**§ 26
Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse spätestens nach sechs Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Fachprüfungen sowie deren Noten aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 27
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder Bescheids über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsicht erfolgt während der Geschäftszeiten im Akademischen Prüfungsamt.

**§ 30
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester

1997/98 für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch für die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Die Regelung über den Freiversuch (§§ 14 und 24) findet auf alle Studierenden im Diplomstudiengang Biologie sinngemäß Anwendung.

**§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 8. Dezember 1989 (GABl. NW. 1990 S. 105) außer Kraft. § 30 bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. 4. 1997, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. 5. 1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Heinrich-Heine-Universität gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 7. November 1997

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Prof. Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Hinweis

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Mai 1998

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...

4. Die ...
5. Die ...

6. Die ...
7. Die ...

8. Die ...
9. Die ...

10. Die ...
11. Die ...

12. Die ...
13. Die ...

14. Die ...
15. Die ...

16. Die ...
17. Die ...

18. Die ...
19. Die ...

20. Die ...
21. Die ...

22. Die ...
23. Die ...

24. Die ...
25. Die ...

26. Die ...
27. Die ...

28. Die ...
29. Die ...

30. Die ...
31. Die ...

32. Die ...
33. Die ...

34. Die ...
35. Die ...

36. Die ...
37. Die ...

38. Die ...
39. Die ...

40. Die ...
41. Die ...

42. Die ...
43. Die ...

44. Die ...
45. Die ...

46. Die ...
47. Die ...

48. Die ...
49. Die ...

50. Die ...
51. Die ...

52. Die ...
53. Die ...

54. Die ...
55. Die ...

56. Die ...
57. Die ...

58. Die ...
59. Die ...

60. Die ...
61. Die ...

62. Die ...
63. Die ...

64. Die ...
65. Die ...

66. Die ...
67. Die ...

68. Die ...
69. Die ...

**Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung
des Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes "Public Health"
der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf
vom 6. Mai 1998**

**Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des
Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes
"Public Health" der Universitäten Bielefeld und
Düsseldorf vom 6. Mai 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes "Public Health" der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf vom 7. Januar 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 23, Nr. 01, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
"Träger des Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes sind die Universität Bielefeld und die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, speziell die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und die Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 2 und wie folgt neu gefaßt:
"Public Health Projekte an anderen Universitäten und außeruniversitären Standorten in Nordrhein-Westfalen können auf Antrag vom Vorstand in den Verbund aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet dabei aufgrund von ihm festgelegter Kriterien."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - d) In dem bisherigen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen; außerdem wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten "und die Wissenschaftler" die Worte "aus anderen Universitäten oder" ergänzt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
"Von den fünf Projektleitern sollen mindestens zwei von Projekten der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf und Professoren sein."

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
"Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher. Beide müssen Projektleiter und Professoren sein. Der Sprecher soll von einer der Trägeruniversitäten stammen."

b) In Absatz 2 werden die Ziffern 6 und 7 wie folgt neu gefaßt:

"6. Er veranlaßt bei den jeweils zuständigen Verwaltungen die Mittelanforderungen und die Zuweisung der Mittel.

7. Er arbeitet im Rahmen dieser Aufgaben mit dem wissenschaftlichen Geschäftsführer zusammen und ist zusammen mit ihm verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Verbundes und die Koordination mit den jeweils zuständigen Verwaltungen."

5. In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Universitäten" ersetzt durch das Wort "Trägeruniversitäten".

6. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:
"Querschnittprojekte und interne
Qualitätssicherung

Die Querschnittprojekte haben die Aufgabe, zur Strukturbildung und zur Qualitätssicherung des Verbundes beizutragen. Sie beraten die Projekte in Methodenfragen. Die Projekte sind gehalten, zur internen Qualitätssicherung beizutragen und mit den Querschnittprojekten zusammenzuarbeiten."

Einleitung zur Darstellung der Geschichte
des Deutschen Reiches, von dem Kaiser
des Heiligen Römischen Reiches
von 1806

Die Geschichte des Deutschen Reiches ist eine der interessantesten und wichtigsten in der Welt. Sie beginnt im Jahr 1806, als Napoleon Bonaparte das Heilige Römische Reich aufhob und das Königreich Westphalen gründete. In diesem Jahr wurde die Rheinbundakte unterzeichnet, die die Grenzen des Reiches neu definierte. Die Geschichte des Reiches ist eine Geschichte der Kämpfe um die Einheit und die Freiheit des Volkes. Sie ist eine Geschichte der großen Taten und der großen Leidenschaften. Sie ist eine Geschichte der großen Helden und der großen Missetaten. Sie ist eine Geschichte der großen Siege und der großen Niederlagen. Sie ist eine Geschichte der großen Hoffnungen und der großen Enttäuschungen. Sie ist eine Geschichte der großen Tränen und der großen Lächeln. Sie ist eine Geschichte der großen Liebe und der großen Hass. Sie ist eine Geschichte der großen Gerechtigkeit und der großen Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Wahrheit und der großen Lüge. Sie ist eine Geschichte der großen Güte und der großen Bosheit. Sie ist eine Geschichte der großen Weisheit und der großen Dummheit. Sie ist eine Geschichte der großen Tapferkeit und der großen Feigheit. Sie ist eine Geschichte der großen Ehrlichkeit und der großen Unehrlichkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Frömmigkeit und der großen Gottlosigkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Keuschheit und der großen Unkeuschheit. Sie ist eine Geschichte der großen Reinheit und der großen Unreinheit. Sie ist eine Geschichte der großen Sanftmütigkeit und der großen Wildheit. Sie ist eine Geschichte der großen Geduld und der großen Ungeduld. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit.

Die Geschichte des Deutschen Reiches ist eine der interessantesten und wichtigsten in der Welt. Sie beginnt im Jahr 1806, als Napoleon Bonaparte das Heilige Römische Reich aufhob und das Königreich Westphalen gründete. In diesem Jahr wurde die Rheinbundakte unterzeichnet, die die Grenzen des Reiches neu definierte. Die Geschichte des Reiches ist eine Geschichte der Kämpfe um die Einheit und die Freiheit des Volkes. Sie ist eine Geschichte der großen Taten und der großen Leidenschaften. Sie ist eine Geschichte der großen Helden und der großen Missetaten. Sie ist eine Geschichte der großen Siege und der großen Niederlagen. Sie ist eine Geschichte der großen Hoffnungen und der großen Enttäuschungen. Sie ist eine Geschichte der großen Tränen und der großen Lächeln. Sie ist eine Geschichte der großen Liebe und der großen Hass. Sie ist eine Geschichte der großen Gerechtigkeit und der großen Ungerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Wahrheit und der großen Lüge. Sie ist eine Geschichte der großen Güte und der großen Bosheit. Sie ist eine Geschichte der großen Weisheit und der großen Dummheit. Sie ist eine Geschichte der großen Tapferkeit und der großen Feigheit. Sie ist eine Geschichte der großen Ehrlichkeit und der großen Unehrlichkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Frömmigkeit und der großen Gottlosigkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Keuschheit und der großen Unkeuschheit. Sie ist eine Geschichte der großen Reinheit und der großen Unreinheit. Sie ist eine Geschichte der großen Sanftmütigkeit und der großen Wildheit. Sie ist eine Geschichte der großen Geduld und der großen Ungeduld. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit. Sie ist eine Geschichte der großen Bescheidenheit und der großen Hochmut. Sie ist eine Geschichte der großen Demut und der großen Eitelkeit.

Artikel II

1. Im gesamten Text der Ordnung ist die weibliche und männliche Form durchgängig anzuwenden.
2. Im gesamten Text der Ordnung ist die Abkürzung "BMFT" durch die Abkürzung "BMBF" durchgängig zu ersetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bielefeld vom 29.04.1998 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 10.02.1998.

Bielefeld, den 6. Mai 1998

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez.

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 6. Mai 1998

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez.

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Gezeigt ist die Folienprojektion der UFA
vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1955
auf dem Gelände der UFA

Im Auftrag
des UFA

Lehrbeauftragter Dr. G. Kersch

1. Die gesamte Zeit der UFA ist in zwei
Hauptphasen unterteilt:

1. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:
1. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:
1. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:

2. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:
1. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:
1. Die UFA ist in zwei Phasen unterteilt:

Gezeigt am 1. April 1954

Im Auftrag
des UFA

Dr.

Lehrbeauftragter Dr. G. Kersch

